



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 1055 Berlin

Per Einschreiben

An
Herrn
Ulrich Scharfenort
[Redacted]

TEL +49 3018 305-2431

FAX +49 3018 305-3225

[Redacted] @bmu.bund.de
www.bmu.bund.de

Antrag auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz
Ihr Schreiben vom 4. Januar 2018

Aktenzeichen: IG I 3 – 41012

Bonn, 18.01.2018

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

für Ihr Schreiben vom 4. Januar 2018, in dem Sie um Auskunft über Luftqualitätsregelungen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, danke ich Ihnen. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich.

Ein „kritischer Wert“ ist nach § 1 Nr. 17 der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) ein auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegter Wert, dessen Überschreitung unmittelbare schädliche Auswirkungen für manche Rezeptoren wie Bäume, sonstige Pflanzen oder natürliche Ökosysteme, aber nicht für den Menschen haben kann.

In der 39. BImSchV sind kritische Werte für Schwefeldioxid (§ 2 Absatz 4) und Stickstoffoxide (§ 3 Absatz 4) geregelt. Die großräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen im Hinblick auf den Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme richtet sich nach Anlage 3 Abschnitt B Nummer 3 (zu den §§2, 3, 13, 14 und 21) der 39. BImSchV.





Seite 2

Die kritischen Werte im Hinblick auf Schwefeldioxid und Stickstoffoxide werden in Deutschland eingehalten. Verpflichtende Maßnahmen bei Überschreitungen von kritischen Werten sind weder in der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1) noch in der 39. BImSchV, durch die die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, vorgesehen.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

